

Allgemeine Verkaufsbedingungen Occasionen

1. Fahrzeugübergabe und Kaufpreiszahlung • 1.1 Die Verkäuferin ist verpflichtet, der Kundschaft das Fahrzeug zu übergeben. Die Kundschaft ist im Gegenzug verpflichtet, der Verkäuferin das allfällige Eintauschfahrzeug zu übergeben und den Kaufpreis zu bezahlen. Das allfällige Eintauschfahrzeug wird mit dem Eintauschpreis an den Kaufpreis angerechnet. • 1.2 Die Verkäuferin bestimmt nach Rücksprache mit der Kundschaft Ort und Zeitpunkt sowie Art und Weise der Übergabe des Fahrzeugs und des allfälligen Eintauschfahrzeugs sowie Zahlungsart des Kaufpreises. • 1.3 Sie ist nicht verpflichtet, der Kundschaft das Fahrzeug vor der Übergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs und der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises zu übergeben. • 1.4 Bei gesetzlich verfügbaren Änderungen, der Mehrwertsteuer oder anderen Gebühren und Abgaben ist eine entsprechende Kaufpreisanpassung vorzunehmen.

2. Merkmale des Fahrzeugs • 2.1 Das Fahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. • 2.2 Messwerte und Daten, die in Prospekten, Listen oder andernorts aufgeführt sind, stellen bloss Näherungswerte dar.

3. Merkmale des Eintauschfahrzeugs • Das allfällige Eintauschfahrzeug ist im Kaufvertrag beschrieben. Die Kundschaft sichert zu, dass (1.) die im Kaufvertrag gemachten Angaben über das Fahrzeug richtig sind, (2.) der Zählerstand der tatsächlichen Fahrleistung entspricht, (3.) sie die alleinverfügbare Eigentümerin des Fahrzeugs ist; (4.) das Fahrzeug nicht unter Eigentumsvorbehalt steht, (5.) ausser dem im Bewertungsprotokoll aufgeführten oder dem im Online-Verkaufsprozess auf www.auto.amag.ch selbst deklarierten Mängeln keine anderen bekannt sind, (6.) das Fahrzeug einwandfrei verzollt ist, (7.) am Fahrzeug keine optischen, mechanischen und elektronischen Veränderungen durchgeführt wurden, und (8.) es sich um kein Unfallfahrzeug handelt.

4. Eigentumsvorbehalt • Bis zur Bezahlung des Kaufpreises zzgl. mögl. Verzugszinsen bleiben Fahrzeug und Zubehör im Eigentum der Verkäuferin und Verfügungen darüber sind untersagt (z.B. Verkauf, Verpfändung, Schenkung). Die Verkäuferin ist berechtigt, einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

5. 15-tägiges Umtauschrecht • Der Kundschaft steht nach der Fahrzeugübergabe ein 15-tägiges Umtauschrecht zu. Der Tag an dem die Frist zu laufen beginnt wird mitgezählt. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden ebenfalls mitgezählt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen Feiertag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Die Kundschaft muss den beabsichtigten Umtausch bis spätestens am letzten Tag der Frist per E-Mail an usedcar@amag.ch melden. Der Abwicklungszeitraum beträgt 21 Kalendertage. Sollten sich die Kundschaft und die Verkäuferin innerhalb dieser Frist nicht einig werden, steht der Kundschaft kein Recht mehr auf Umtausch zu.

Das Umtauschrecht gilt ausschliesslich für ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug (Basis für die Berechnung ist der ursprünglich bezahlte Kaufpreis). Kommt ein höherwertiges Fahrzeug für den Umtausch in Frage, muss die Kundschaft den Aufpreis zum ursprünglich bezahlten Kaufpreis ausgleichen. Sollten innerhalb der 15 Tage Umtauschfrist über 500 Kilometer gefahren worden sein, werden CHF 1.00 inkl. MwSt. pro gefahrenen Mehrkilometer der Kundschaft in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden am Fahrzeug werden ebenfalls vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6. Haftung für Sachmängel • 6.1 Die gesetzliche Gewährleistung wird in **gesetzlich zulässigem Umfang vollständig ausgeschlossen**. • 6.2 Verfügt das Fahrzeug noch über eine laufende Garantie **der Herstellerin, welche auf www.amag.ch/herstellergarantie abrufbar ist**, so erbringt die Verkäuferin die darin geschuldeten Leistungen. • 6.3. Besteht für das Fahrzeug eine spezielle Garantieversicherung, so tritt diese an die Stelle der Sachgewährleistung gemäss Ziff. 6.1 hiervor und ersetzt diese. Falls die Kundschaft Ansprüche aus einer Garantie bei der Verkäuferin geltend macht, gelten die Ziff. 6.3.1 – 6.3.8. • 6.3.1 Die Kundschaft hat gegenüber der Verkäuferin **Anspruch auf Nachbesserung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen: a) Reparatur oder Auswechslung der fehlerhaften Teile und Beseitigung weiterer Schäden am Fahrzeug, soweit diese durch die fehlerhaften Teile direkt verursacht worden sind. Hierbei ersetzte Teile gehören der Verkäuferin. • 6.3.2 Die Kundschaft hat der Verkäuferin Mängel unverzüglich anzuzeigen oder feststellen zu lassen. • 6.3.3 Sie hat der Verkäuferin das Fahrzeug auf Aufforderung zur Nachbesserung zu übergeben. • 6.3.4 Jede Garantiepflicht entfällt, wenn (1.) das Fahrzeug unsachgemäss behandelt, gewartet oder gepflegt, überbeansprucht, eigenmächtig verändert oder umgebaut wurde (z.B. Tuning), oder (2.) die Betriebsanleitung nicht befolgt wurde oder (3.) technische Servicemassnahmen der Herstellerin grundlos nicht unverzüglich nach Bekanntwerden durchgeführt wurden. • 6.3.5 Natürlicher Verschleiss ist von der Garantiepflicht ausgeschlossen. • 6.3.6. Anspruch der Kundschaft auf Ersatzlieferung besteht nicht. Bei allfälliger freiwilliger Vertragsrückabwicklung gilt folgender Ansatz zur **Nutzungsentschädigung: 0.8% des Listenpreises (ohne MwSt.) pro 1'000 gefahrenen Kilometern**.

Vorgenommene Ein-, Um- und Ausbauten sowie deren Ein- und Ausbau, Montage werden nicht ersetzt. • 6.3.7 Nachbesserung verlängert die generelle Garantieleistungsfrist für das Fahrzeug nicht. • 6.3.8 Der Garantieanspruch geht bis zum Ablauf, soweit abtretbar, auf einen Fahrzeugerwerber über. • 6.4 Jegliche Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden wird zudem in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

7. Verzug • 7.1 Bei Verzug der Verkäuferin kann die Kundschaft die gesetzlichen Verzugsfolgen erst geltend machen, nachdem sie die Verkäuferin schriftlich gemahnt hat, ihr schriftlich eine Nachfrist von 30 Tagen angesetzt hat und diese Nachfrist unbenutzt abgelaufen ist. • 7.2 Bei durch die Verkäuferin unverschuldetem Verzug, sind Ansprüche durch die Kundschaft in jedem Falle ausgeschlossen. • 7.3 Bei Verzug der Kundschaft oder Stundung ihrer Leistungspflichten hat die Kundschaft der Verkäuferin 5% Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen. • 7.4 Zudem kann die Verkäuferin bei Nichtannahme, Nichtübergabe des allfälligen Eintauschfahrzeugs oder Verzug mit der vollständigen Kaufpreiszahlung die Kundschaft (1.) schriftlich mahnen, (2.) eine Nachfrist von 30 Tagen ansetzen und (3.) nach Ablauf dieser Nachfrist wahlweise (a.) schriftlich auf der Erfüllung des Vertrags beharren und von der Kundschaft Schadenersatz wegen Verspätung verlangen; (b.) auf die Leistung der Kundschaft verzichten und von der Kundschaft Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei die Verkäuferin von der Kundschaft nebst dem Wert der nicht erbrachten Leistung in jedem Fall 15% des Kaufpreises des Fahrzeugs als Schadenersatz verlangen kann; (c.) vom Vertrag zurücktreten, wobei die Verkäuferin von der Kundschaft den Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens verlangen kann. • 7.5 Macht die Verkäuferin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, nachdem das Fahrzeug in Verkehr gesetzt worden ist, kann die Verkäuferin 15% des Kaufpreises zuzüglich 1% des Kaufpreises für jeden vollendeten Monat ab Übergabe des Fahrzeugs sowie bis zu 30 Rp./km ab Übergabe als Schadenersatz verlangen, sofern die Kundschaft nicht beweist, dass der Schaden der Verkäuferin erheblich geringer ist, bzw. die Verkäuferin nicht beweist, dass ihr Schaden erheblich grösser ist.

8. Gefahrtragung • 8.1 Die Verkäuferin bzw. Kundschaft trägt die Gefahr des Abhandenkommens, des Untergangs und der Wertverminderung des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs bis zu dessen Übergabe. • 8.2 Ist die Kundschaft bzw. die Verkäuferin mit der Annahme des Fahrzeugs bzw. Eintauschfahrzeugs in Verzug und hat die Kundschaft bzw. die Verkäuferin schriftlich eine angemessene Nachfrist angesetzt, geht die Gefahr nach Fristablauf über. • 8.3 Ist die Verkäuferin in Verzug, beträgt die Nachfrist mindestens 30 Tage.

9. Compliance • Befindet sich die Kundschaft selbst auf einer Sanktionsliste oder verstösst sie gegen sonstige Gesetze, behält sich die Verkäuferin ein Rücktrittsrecht vor.

10. Zustimmungsvorbehalt • 10.1 Dieser Vertrag ist nur mit der Zustimmung der Geschäftsleitung der Verkäuferin verbindlich. Eine Schadenersatzpflicht bei Verweigerung der Zustimmung besteht nicht. • 10.2 Die Zustimmung gilt als erfolgt, wenn nicht innert 10 Tagen (Poststempel) ab Unterzeichnung schriftlich erklärt wird, dass die Zustimmung verweigert wird.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand • 11.1 Es gilt materielles Schweizer Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. • 11.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Sitz der Verkäuferin; beim Konsumentenvertrag gilt die gesetzlich für diesen vorgesehene Gerichtsstandsregelung.

12. Datenschutz • Die personenbezogenen Daten sowie Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugidentifikationsnummer, technische Fahrzeug- und Werkstattdaten) werden soweit erforderlich zur Erfüllung dieses Vertrags oder gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen von der Verkäuferin oder Dritten wie der AMAG Group AG und ihren verbundenen Unternehmen, der Herstellerin und/oder durch die Verkäuferin oder durch die vorgenannten Dritten autorisierte Partnerinnen/Dienstleisterinnen bearbeitet. Die Daten werden zum Zwecke der Vertragsabwicklung, der Kundenbetreuung, für Rückrufe und techn. Massnahmen, der Kundeninformation, der Kundenbefragung und der Führung einer zentralen Interessenten- und Kundenbetreuungsplattform bearbeitet. Falls die Kundschaft ihr Einverständnis gegeben hat, verwendet die Verkäuferin diese Daten zudem auch zu Marketingzwecken. Als Kundschaft gilt es zu beachten, dass das Nicht-Erteilen der Einwilligung keinen Widerruf von anderen Einwilligungen darstellt, die die Kundschaft der Verkäuferin allenfalls zu einem früheren Zeitpunkt bereits erteilt hat. Die Kontaktinformationen für den Widerruf und weitere Bestimmungen zum Datenschutz, die auf diesen Vertrag Anwendung finden, sind bei der Verkäuferin verfügbar und auf www.amag.ch/datenschutz einsehbar